Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Da Sie bisher offenbar angestellt waren, dürften Sie vorerst Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) haben. Für den Bezug von ALV-Taggeldern müssen Sie sich an eine Arbeitslosenkasse in Ihrer Umgebung wenden. Die ALV unterstützt Sie auch bei der Suche einer neuen Stelle, was insbesondere über die RAV (Regionale Arbeitsvermittlungsstelle) geschieht.

Was den weiteren Aufbau Ihrer Altersvorsorge anbelangt, so ist eine differenzierte Antwort nötig:

 Während des Bezuges der ALV-Taggelder werden weiterhin AHV-Beiträge bezahlt, sodass bei der AHV

AHV und Arbeitslosigkeit

Ich bin 1945 geboren und seit kurzem arbeitslos. Es ist fraglich, ob ich als Frau wieder Arbeit finden kann. Da ich erst vor 10 Jahren einer Pensionskasse beitreten konnte, habe ich kein grosses BVG-Konto. Wer kann mich bei finanziellen Problemen unterstützen? Was muss ich dafür unternehmen?

keine Beitragslücken entstehen und sich das durchschnittliche Jahreseinkommen kaum wesentlich reduzieren dürfte. kann. Mit EL wird auch die Kürzung der AHV-Rente ausgeglichen, sodass ein Vorbezug der AHV tatsächlich sinnvoll sein könnte.

Faktoren ab, insbesondere von der Gesundheit, den familiären Verhältnissen sowie von der Erfahrung mit Geldanlagen und Kapitalverwal-

RENTENVORBEZUG IN DER AHV Männer Frauen Vorbezug Kürzung Geburtsjahr Vorbezug Geburtsjahr Kürzung 1933 - 1937 1939 - 1941 1 Jahr 3,4% 1 Jahr 6,8% 1942 - 1947 1 Jahr 3,4% 6.8% 1938 und später 1 Jahr 2 Jahre 6,8% 2 Jahre 13.6% 1949 und später 1 Jahr 6,8% 2 Jahre 13,6% Grundsätzlich gilt: früher pensioniert = gekürzte Rente

Während der Taggeldberechtigung werden auch
Beiträge an die Pensionskasse bezahlt, doch nur für
die Risiken Tod und Invalidität, nicht aber für das Alter. Ihr bisheriges Altersguthaben bleibt gesichert und wird verzinst, nicht aber weiter geäufnet.

Je nach Situation könnte für Sie der Vorbezug der AHV-Rente eine sinnvolle Möglichkeit zum Übergang in den Ruhestand bieten, wenn Sie keine Stelle mehr finden. Dabei gilt folgende Regelung:

Sie können Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beanspruchen, wenn der gesetzliche Lebensbedarf mit Ihren Mitteln nicht gedeckt werden

Ein Vorbezug der AHV-Rente sollte etwa drei bis vier Monate vor Erreichen des entsprechenden Altersjahres bei der Ausgleichskasse angemeldet werden, damit die Rente rechtzeitig berechnet werden kann. Auskünfte über allfällige Ergänzungsleistungen erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes, die auch die EL-Anmeldung entgegennimmt.

Wieweit ein früherer Bezug der Pension möglich ist, hängt vom Reglement Ihrer Pensionskasse ab. Dort ist auch geregelt, ob anstelle der Rente eine Auszahlung des Alterskapitals möglich wäre. Ob eine Kapitalauszahlung vorzuziehen wäre, hängt von vielen tung. Ein wesentlicher Vorteil der Rentenzahlung liegt vor allem darin, dass die Rente lebenslänglich, also bis ins hohe Alter, ausbezahlt wird. Je nach Reglement der Pensionskasse können Renten auch der Teuerung angepasst werden, was bei Kapitalbezug nicht der Fall ist.

Wenn Sie aus der Pensionskasse austreten mussten, wurde Ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung überwiesen. Über die sinnvolle Verwendung dieses Guthabens beraten Sie die Bank oder Versicherung gerne.

Ich empfehle Ihnen jedoch, in jedem Fall mehrere Offerten von Versicherungen

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke El.-Motoren überwinden jede Steigung bis 30% ab Fr. 14 900.–

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur Seestrasse 22, 8597 Landschlacht Telefon 079 - 335 49 10

☐ gross Mit und ohne fester Kabine ☐ klein ☐ Occasionen sind auch lieferbar Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

und Banken zu vergleichen und sich von einer Fachperson Ihres Vertrauens beraten zu lassen, bevor sie sich entscheiden. Wenn Sie sich einmal entschieden haben, kann dies nachträglich nicht mehr korrigiert werden.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Hinweisen aufgezeigt zu haben, dass unsere Sozialversicherungen für Ihre Situation verschiedene Möglichkeiten bieten. Vorerst wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Suche nach einer neuen Beschäftigung, damit Sie auch Ihr Pensionskassen-Konto weiter äufnen können. Die jüngste wirtschaftliche Entwicklung kann Ihnen dabei entgegenkommen.

Für weitere Fragen zu Ihrer finanziellen Situation und bei einer allfälligen Anmeldung für die AHV oder für EL ist Ihnen die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute gerne behilflich. Dr. iur. Rudolf Tuor

FREIWILLIGE AHV/IV FÜR AUSLANDSCHWEIZER UND AUSLANDSCHWEIZERINNEN

Die Revision tritt ab dem 1. Januar 2001 in Kraft. Die Beitrittsbestimmungen sind im Gegensatz dazu erst ab dem 1. April 2001 gültig.

Die wesentlichen Punkte der Revision: Der Kreis der Versicherungsberechtigten wird eingeschränkt und der Beitragssatz der freiwillig Versicherten erhöht.

Die Folge: Das Defizit der freiwilligen Versicherung nimmt ab, was dem Auftrag des Parlamentes entspricht; es werden langfristig Einsparungen von voraussichtlich 117 Millionen Franken jährlich erzielt.

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Die Wäsche besorgen – wie viel kann ich dafür verlangen?

Ich besorge einer bald 90jährigen Frau, welche im Altersheim lebt, die Wäsche. Das heisst: ich wasche, tumblere, bügle und flicke ihre Wäsche und ihre Kleider. Die Dame besteht darauf, mich zu bezahlen. Ich möchte wissen, wie viel ich dafür verlangen darf.

Es kommt drauf an, wie viel Arbeit Sie haben und welche Unkosten anfallen. Zu letzteren gehören Strom, Wasser, Waschmittel und Abnützung der Maschinen und sind für mich kaum einzuschätzen. Einfacher ist der Arbeitsaufwand festzustellen, da genügt eine Uhr. Den Stundenlohn können Sie nach ortsüblichen Ansätzen verrechnen; in der Regel sind das um die zwanzig, fünfundzwanzig Franken.

Eine andere Möglichkeit: Sie holen in einer Wäscherei eine Preisliste für die einzelnen Wäschestücke und berechnen als private Hausfrau etwa die Hälfte dieser Beträge. Vielleicht hat auch das Altersheim ein entsprechendes Verzeichnis und stellt es Ihnen zur Verfügung.

Es kann auch eine Monatspauschale vereinbart werden. Wie hoch diese ist, hängt vom Wäscheberg ab, den es zu bearbeiten gilt. Je nach Arbeitszeit und Unkosten bewegt sich eine monatliche Vergütung für Waschen, Bügeln und Flicken zwischen Fr. 80.– und Fr. 160.– (ohne Bettwäsche). Wechselt die Dame beispielsweise täglich Ihre nicht bügelfreie Bluse, wird die Entschädigung eher höher ausfallen. Nicht inbegriffen in den Preisen ist die chemische Reinigung. Marianne Gähwiler

DER RATGEBER ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an: Zeitlupe, Ratgeber Postfach, 8027 Zürich

Recht

Sonnenstoren: Sonderrecht oder gemeinschaftlicher Teil?

Ich bin Miteigentümer und Verwalter einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft.

Nun stellte sich folgende Frage: Sind die Sonnenstoren auf den Balkonen Eigentum der einzelnen Mitglieder oder der Eigentümergemeinschaft? Darf der einzelne Eigentümer diese nach Belieben demontieren und durch eine andere Einrichtung ersetzen?

Als Verwalter der Stockwerkeigentümergemeinschaft kennen Sie zweifellos die Unter-

scheidung zwischen dem Sonderrecht des einzelnen Miteigentümers und den gemeinschaftlichen Bauteilen, Anlagen und Einrichtungen. Nach der gesetzlichen Regelung können dem Stockwerkeigentümer nicht zu Sonderrecht die Bauteile zugeschieden werden, die die äussere Gestaltung und das Aussehen des Gebäudes bestimmen. Schon bezüglich der Fenster ist es umstritten, ob sie dem Sonderrecht oder den gemeinschaftlichen Teilen zuzuordnen sind. Nach der Lehre werden Fensterfronten, die die Funktion von Abschluss-



Information und Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, CH-6315 Oberägeri Tel. 041-754 91 11, Fax 041-754 92 13, www.laendli.ch, E-mail:kurhaus@laendli.ch